

Präambel

BSS dokumentiert mit dieser Vereinbarung die grundlegenden Prinzipien und Handlungsverpflichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für die Länder und Regionen, in denen BSS vertreten ist.

Die Geschäftsführung von BSS stimmt dahingehend überein, dass es das erklärte Ziel von BSS ist, bei der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung seiner Produkte und Dienstleistungen die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und nach Möglichkeit auch zu fördern.

Im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung wird diese Zielsetzung an allen Unternehmensstandorten übernommen.

1. Organisation

Unter Beachtung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften liegt die Verantwortung für die Arbeitsschutzorganisation bei der Geschäftsführung der jeweiligen Niederlassung.

Der Geschäftsführung obliegt die Option, sich im Rahmen von Management-Reviews über die Einhaltung der Arbeitsschutzziele, deren Umsetzung in den Regionen sowie die Funktionsfähigkeit der Organisation des Arbeitsschutzes unterrichten zu lassen. Dies schließt die Unterrichtung über Analyse und Bewertung der entsprechenden Kenngrößen ein.

2. Optimierung der Prozesse

BSS entwickelt angemessene Konzepte zur kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes. Die Konzepte sollen durch Innovation, Kreativität und betriebliches Know-How geprägt sein und zur Schöpfung von Synergien weltweit angewandt werden.

3. Information und Qualifizierung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz informiert, qualifiziert und motiviert, damit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung aktiv an der Erfüllung dieser Ziele mitarbeiten können. Dabei kommt den betrieblichen Vorgesetzten eine Vorbildfunktion zu.

4. Kommunikation

Information und Dialog zwischen den betrieblichen Vorgesetzten, den Fachabteilungen, den Arbeitnehmersvertretungen und den Fremdfirmen sind wesentliche Voraussetzungen zum Aufbau sicherer Prozesse und zur Sicherung eines hohen Arbeitsschutzniveaus.

5. Schlussbestimmung

Aus dieser Erklärung können durch Dritte keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.